

Stenographisches Protokoll.

4. Sitzung der I. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 16. Dezember 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 19).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 19).
3. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Floridsdorf, Abt. 6, Zahl U 2299/54, vom 22. September 1954, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Emerich Hirman wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 StG. Berichterstatter Abg. Hilgarth (Seite 19); Abstimmung (Seite 20).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Hernalser Gürtel 6—12, Abt. 8, Zahl 8 U 2450/54, vom 6. November 1954, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Emerich Wenger wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 335 StG. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 20); Abstimmung (Seite 21).

Mitteilung des Präsidenten Sassmann (Seite 21).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Stangler, Hobiger, Hainisch, Endl, Scherrer, Neubauer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 22 u. 32).

Antrag des Abg. Wenger zur Geschäftsordnung (Seite 22).

Redner zum Antrag des Verfassungsausschusses: Abg. Pospischil (Seite 23), Abg. Staffa (Seite 24), Abg. Stangler (Seite 28).

Abstimmung über die Anträge Abg. Pospischil (Seite 32).

Antrag des Abg. Wenger zur Abstimmung (Seite 32).

Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses in erster Lesung (Seite 33).

Mitteilung des Präsidenten Sassmann (Seite 33).

Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses in zweiter Lesung (Seite 33).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 15 Uhr 24 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Wie in der Tagesordnung zur 4. Sitzung des Landtages angekündigt, liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten die Anträge des Verfassungsausschusses zu den Zahlen 4, 15 und 27 auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetz über die Abänderung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabengesetzes 1950, LGBl. Nr. 46/50, in der Fassung LGBl. Nr. 50/52.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Wahl der Vertretungsorgane der Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich (Wahlordnung für Statutarstädte — StWO).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Dienstpostenplan - Nachtrag 1954/55 für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Gerasdorf.

Anfrage der Abg. Scherrer, Hainisch, Marwan-Schlosser, Dr. Haberzettl, Schwarzott, Tesar und Genossen, betreffend Aufforderung der Bevölkerung von St. Pölten zum Käuferstreik.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir geraten zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Hilgarth, die Verhandlungen zur Zahl 4 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HILGARTH: Hohes Haus! Dem Verfassungsausschuß lag in seiner gestrigen Sitzung das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Floridsdorf gegen den Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hirman zur Behandlung vor.

Dem Auslieferungsbegehren liegt folgender Tatbestand zugrunde (liest):

„Rudolf Erndt fuhr am 2. Juli 1954 kurz nach 8 Uhr mit seinem PKW, Kz. W 6901, im XXI. Wiener Gemeindebezirk durch die Wienerstraße Richtung stadtwärts und wollte nach links in die Seyringerstraße einbiegen. Landtagsabgeordneter Dipl.-Ing. Hirman fuhr mit dem PKW, Kz. N 29, hinter Erndt in gleicher Richtung und wollte den einbiegenden PKW des Erndt an der richtigen Seite überholen. Hierbei stieß der PKW. N 29 gegen den PKW W 6901, wobei letzterer umgeworfen wurde. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt, Erndt wurde leicht verletzt.

Der Lenker des PKW, Kz. W 6901, gab an, er sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h in der Brünnerstraße gefahren, habe etwa 40 m

vor der Abzweigung in die Seyringerstraße die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung nach links durch Einschalten des linken Fahrtänderungsanzeigers angezeigt und seinen Wagen zur Fahrbahnmitte gelenkt, um nachfolgenden Fahrzeugen die rechte Fahrbahnseite frei zu geben. Während des Einbiegens nach links habe er plötzlich und unvermutet einen kräftigen Stoß gegen den rechten hinteren Teil seines Wagens verspürt; der Wagen hat sich augenblicklich um die eigene Achse gedreht, sei in die Seyringerstraße geschleudert und dort auf die rechte Seite umgeworfen worden, wodurch der Wagen beschädigt und er selbst an der Oberlippe verletzt worden sei.

Landtagsabgeordneter Dipl.-Ing. Emmerich Hirman, der Lenker des Wagens Kz. N 29 erklärte an der Unfallstelle, daß er in Begleitung des Mechanikermeisters Haselbrunner mit etwa 50 bis 60 km/h auf der Brünnerstraße Richtung stadtwärts gefahren sei. Während der Fahrt habe es stark geregnet, wodurch die Sicht etwas behindert gewesen sei, wenn er auch durch die Tätigkeit des Scheibenwischers noch genügend Sicht gehabt habe. Der Fahrer des vorderen PKW's sei offenbar etwas langsamer gefahren, da sich der Abstand zwischen den Fahrzeugen während der Fahrt verringert habe. Ungefähr 40 m vor der Einmündung der Seyringerstraße in die Brünnerstraße sei an dem vor ihm fahrenden PKW der linke Fahrttrichtungsanzeiger betätigt worden. Er sei daher der Meinung gewesen, daß der Wagen nach links in die Seyringerstraße einbiegen werde, deshalb habe er seinen Wagen zur rechtzeitigen Überholung nach rechts gelenkt. Der vor ihm fahrende PKW sei jedoch wider Erwarten nicht zur Fahrbahnmitte, sondern nach rechts zum rechten Fahrbahnrand gelenkt worden. Da sich im Einmündungsbereich der Seyringerstraße über dem Straßengraben der Brünnerstraße eine Bauhütte befunden habe, sei er durch das Rechtsausweichen des nach links einbiegenden PKW mit seinem Wagen zwischen den abbiegenden PKW und die Bauhütte 'gezwickt' worden. Obwohl er sofort gebremst hat, sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, seinen Wagen rechtzeitig zum Stillstand zu bringen, und er sei daher mit dem linken vorderen Teil desselben gegen den hinteren rechten Teil des abbiegenden PKW gestoßen. Der weitere Verlauf des Unfalles wird von Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hirman in gleicher Weise wie durch Rudolf Erndt geschildert mit der Ergänzung, daß sich sein Wagen ebenfalls um die eigene Achse gedreht habe und dann mit den Hinterrädern im Straßengraben auf der Fahrbahnseite des Gegenverkehrs zum Stillstand gekommen sei. Gemeinsam mit Haselbrunner und dem Lenker des umgeworfenen Wagens habe er dann dessen Fahrzeug wieder auf die Räder gestellt; er sei unverletzt geblieben und sein Wagen nur leicht beschädigt worden.

Die Angaben des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hirman wurden durch den mitfahrenden Mechanikermeister Haselbrunner bestätigt.

Die Erhebungen des Unfallkommandos stimmen im wesentlichen mit den Aussagen der betreffenden Kraftwagenlenker überein und stellen ausdrücklich fest, daß es während der Aufnahme des Tatbestandes stark geregnet und stürmisches Wetter geherrscht habe, sodaß keinerlei Fahr-, Brems- oder Blockierspuren vorgefunden oder festgestellt hätten werden können.

Auf Grund dieses Berichtes hat sich der Verfassungsausschuß mit diesem Auslieferungsbegehren beschäftigt. Ich habe nun namens des Verfassungsausschusses an den Hohen Landtag folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Floridsdorf, Abt. 6, Zahl U 2299/54, vom 22. September 1954, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Emmerich Hirman wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 StG., wird nicht Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Staffa, die Verhandlung zur Zahl 15 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. STAFFA: Ich habe über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Hernalser Gürtel 6—12, Abt. 8, Zahl 8 U 2450/54, vom 6. November 1954, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Emerich Wenger wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 335 Strafgesetz zu berichten.

Hoher Landtag! Dem Verfassungsausschuß lag in seiner letzten Sitzung ein Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Hernalser Gürtel 6—12, Abt. 8, Zahl 8 U 2450/54, vom 6. November 1954, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Emerich Wenger, wohnhaft Wien XVIII., Bastiengasse 76, wegen Verdachtes der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 335 StG. vor.

Diesem Auslieferungsbegehren liegt folgender Tatbestand zugrunde (*liest*):

„Am 8. August 1954 um etwa 17.30 Uhr fuhr der Lenker des PKW, Kz. N 55, Landtagsabgeordneter Emerich Wenger, durch die Schöffelgasse in Wien XVIII. von Hernalskommend in Richtung Herbeckstraße. Zur selben Zeit fuhr der Lenker des einspurigen Kraftrades mit Kz. W 54.565, Ludwig Gesierich, durch die Thimiggasse von der Gersthoferstraße kommend, stadtauswärts. Auf der Kreuzung Schöffelgasse — Thimiggasse

kam es zwischen den beiden Fahrzeugen zu einem Zusammenstoß. Durch den Zusammenprall wurden beide Fahrzeuge beschädigt; der Kraftfahrer Gesierich und seine am Soziussitz mitfahrende Begleiterin Marie Brenner wurden erheblich, die Frau des Landtagsabgeordneten Emerich Wenger leicht verletzt.

Landtagsabgeordneter Emerich Wenger gab zum Hergang des Unfalles an, daß er am fraglichen Tage mit seiner Frau von Hernals durch die Schöffelgasse in Richtung Herbeckstraße gefahren sei und bereits bei Beginn des Gefälles etwa zwei Gassen vor der Unfallskreuzung die 3. Geschwindigkeitsstufe eingeschaltet habe. Vor Befahren der Kreuzung Thimiggasse habe er ein kurzes Hupsignal gegeben und, da er in seinem Gesichtsbereich kein Fahrzeug gesehen habe, die Kreuzung befahren. Auf der Kreuzung sei dann von rechts in verhältnismäßig raschem Tempo ein Motorradfahrer gekommen. In dieser Situation hätte er durch Bremsen den Zusammenstoß nicht mehr verhindern können, er habe daher versucht, den Wagen zur Verminderung des Anpralles möglichst weit nach links zu ziehen. Nach dem Zusammenstoß habe er den Wagen nach ungefähr 2 m zum Stillstand gebracht, aus Verkehrsgründen einige Meter weiter abgestellt und sich um die Verletzten gekümmert.

Der Motorradfahrer Ludwig Gesierich und seine Begleiterin Marie Brenner gaben an, daß die Geschwindigkeit des Kraftwagens nur 30 bis 35 km betragen habe, bzw. dieses langsam über die Kreuzung Schöffelgasse gefahren sei. An Einzelheiten über den Hergang des Unfalles konnten sie sich jedoch nicht mehr erinnern.

Demgegenüber gab eine Augenzeugin des Unfalles bei der Polizei an, daß der Motorradfahrer ihrer Empfindung nach im raschen Tempo gefahren sei.

Ich bringe diesen Sachverhalt mit dem Ersuchen zur Kenntnis, über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII. den Beschluß zu fassen, wobei ich bemerke, daß der Landtag über das Auslieferungsbegehren binnen 6 Wochen zu beschließen hat, widrigenfalls eine behördliche Verfolgung in der folgenden Strafsache stattfinden kann. Der Lauf der sechswöchigen Frist beginnt mit dem dem 17. November 1954, dem Tage des Einlangens des Ersuchens in der Landtagskanzlei, folgenden ersten Sitzungstag des Landtages.“

Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Auslieferungsbegehren beschäftigt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es im Nationalrat üblich ist, und förmlich eine Parteienvereinbarung der beiden großen Koalitionsparteien darstellt, daß bei Anzeigen von Verkehrsunfällen einem Auslieferungsbegehren stattgegeben wird, ferner auf Grund des Umstandes, daß die Sozialistische Fraktion im Verfassungsausschuß den Standpunkt vertreten hat, daß es sich in Angelegenheiten von

Verkehrsunfällen nicht um Delikte handelt, die unter dem Schutz der Immunität stehen, hat in diesem Fall der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben. Ich stelle daher folgenden Antrag im Namen des Verfassungsausschusses (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Begehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abt. 8, Zahl U 2450/54, vom 6. November 1954, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Emerich Wenger wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 335 StG., wird Folge gegeben.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRASIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch die Verhandlung zur Zahl 27 einzuleiten. Bevor der Berichtersteller mit seinem Bericht beginnt, gestatte ich mir, folgende Mitteilung zu machen. (*Liest*):

„Von den Mitgliedern des Verfassungsausschusses sowohl der ÖVP als auch der SPÖ sind mir heute Schreiben zugemittelt worden, mit denen das Protokoll über die Sitzung des Verfassungsausschusses vom 15. Dezember 1954 als geschäftsordnungswidrig bemängelt wird.

Ich habe beide Schreiben an den Obmann des Verfassungsausschusses, Herrn Abg. Dipl.-Ing. Hirmann weitergeleitet.

Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses hat mir mit Schreiben vom 16. Dezember 1954 hierüber folgendes mitgeteilt:

„Als Obmann des Verfassungsausschusses erkläre ich zu dem Schreiben der sozialistischen Fraktion des Verfassungsausschusses, welches mir zur Stellungnahme übergeben wurde, folgendes:

Bei der Abstimmung über den Antrag mit der Zahl 27 habe ich festgestellt, daß 5 Mitglieder des Verfassungsausschusses ein sichtbares Zeichen der Zustimmung gegeben haben. Da mir meine Zustimmung als Vorsitzender selbstverständlich bekannt gewesen ist, habe ich erklärt, daß dieser Antrag angenommen ist. Andernfalls hätte ich Stimmgleichheit und damit die Ablehnung des Antrages feststellen müssen.

Im übrigen verweise ich auf die Einwendungen der Fraktion der ÖVP gegen das Protokoll des letzten Verfassungsausschusses.“

Hievon beehre ich mich das Hohe Haus mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß es Sache des Verfassungsausschusses sein wird, sich entsprechend der Bestimmung des § 38, Abs. 4, der Geschäftsordnung des n. ö. Landtages in seiner nächsten Sitzung mit den Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung dieses Ausschusses vom 15. Dezember 1954 zu befassen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter ABG. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe im Auftrag des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Landtages, Zl. 27, zu berichten, die einen Antrag der Abg. Stangier, Hobiger, Hainisch, Endl, Scherrer, Neubauer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, beinhaltet.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich wacht der Präsident darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. Diese Bestimmung des § 9 ist neben Bestimmungen der autonomen Geschäftsordnung eine Verfassungsbestimmung, die auf Grund des Verfassungsgesetzes für Niederösterreich vom 4. Jänner 1921, LGBl. Nr. 120, in die autonome Geschäftsordnung des Landtages aufzunehmen war.

Die in dieser Bestimmung dem Präsidenten zugedachten Aufgaben und Rechte werden, so vor allem in den letzten drei Absätzen des § 9 als auch in §§ 25, 28, 39, 40 usw. im einzelnen näher geregelt.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die nähere Regelung der autonomen Geschäftsordnung nicht vollauf hinreichend war, um die dem Präsidenten zustehenden Mittel zwecks Durchsetzung der dem Hause obliegenden Aufgaben dezidiert zum Ausdruck zu bringen. Durch die Regelung der Geschäftsordnung, daß die Verhandlungsgegenstände des Landtages zum Großteil der Vorberatung durch Ausschüsse bedürfen, konnte es dazu kommen, daß die Behandlung von Gegenständen im Landtag in Anbetracht des dem Obmann des Ausschusses zustehenden Rechtes, die Sitzungen desselben ohne Einschränkung eröffnen und schließen zu können, verhindert wurde.

Dem Präsidenten des Hauses obliegt entsprechend der obzitierten Bestimmung die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die dem Hause verfassungsmäßig zustehenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Verhinderung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. Demgegenüber hat jedoch der Präsident keine Möglichkeit, um seine Verpflichtung zu erfüllen, den Ausschuß durch ein geschäftsordnungsmäßiges Mittel hiezu zu verhalten.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, wäre es nun zweckmäßig, um widersprechende und vor allem nicht bindende Auslegungen der autonomen Geschäftsordnung zu vermeiden, durch Beschluß des Landtages festzustellen, daß der Präsident, wie auch bereits in der Geschäftsordnung des Nationalrates aus demselben Grund verankert, berechtigt ist, dem Ausschuß durch den Landtag auf seinen

Vorschlag für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes eine Frist zu stellen. Die Sanktion für die Nichteinhaltung dieser Frist besteht naturgemäß darin, daß der betreffende Gegenstand im Landtag unmittelbar zur Beratung und Beschlußfassung gelangen kann.

Die Notwendigkeit dieser Abänderung ergibt sich eindeutig daraus, daß jeder Ausschuß die Tätigkeit des Landtages vollkommen lahmlegen und damit die Gesetzwerdung ausschalten könnte.

Zur Wahrung der Rechte des Landtages und um für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen, stellt der Verfassungsausschuß den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, Landtagsbeschluß vom 4. Jänner 1921, wird als letzter Absatz angefügt:

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten einem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Landtages über seinen Vorschlag abzustimmen ist. Nach Ablauf der dem Ausschuß zur Berichterstattung gestellten Frist kann der Gegenstand im Landtag unmittelbar zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.“

Hohes Haus! Sie haben meinen Antrag und die Begründung dieses Antrages gehört. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte über diesen Antrag zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Bevor ich die Debatte eröffne, hat sich der Herr Abg. W e n g e r zur Geschäftsordnung gemeldet.

ABG. WENGER (*zur Geschäftsordnung*): Hohes Haus! Ich beehre mich, den Damen und Herren dieses Hauses folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Zwecks Einholung eines Rechtsgutachtens darüber, ob es sich bei der beantragten Novellierung des § 9 der Geschäftsordnung des Landtages um eine Verfassungsbestimmung handelt und sie daher zur Beschlußfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, wird die Vorlage an den Verfassungsausschuß zurückverwiesen.“

Ich darf dazu sagen, daß wir zu dieser Auffassung gelangt sind und sie bereits im Verfassungsausschuß vorgebracht haben, weil wir uns mit namhaften Rechtsgelehrten über diese Frage eingehend auseinandergesetzt haben, außerdem weil wir der Meinung sind, daß durch derartige Bestimmungen nicht, wie es dargestellt wird, die Bewegungsfreiheit der Abgeordneten dieses Hauses erweitert, sondern im Gegenteil beschränkt wird, daß vielmehr die Befugnisse zu einem grös-

seren Teil auf den Herrn Präsidenten übertragen werden sollen, und schließlich, weil es dadurch im Bereich der Möglichkeit liegt, daß die Mehrheit in jedem Fall, wo ihr etwas unerwünscht ist, der Tätigkeit der Abgeordneten im Ausschuß ein vorzeitiges Ende bereiten kann.

Wir sind daher der Meinung, daß bei der Beratung einer solchen Frage diese Fragen wirklich gründlich geprüft werden sollen, und zwar von den zuständigen Faktoren. Wir bitten daher das Hohe Haus um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Nach der Geschäftsordnung ist ein Rückverweisungsantrag sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diesen Rückverweisungsantrag nochmals zur Verlesung zu bringen. (*Nach nochmaliger Verlesung des Rückverweisungsantrages durch den Berichterstatter*): Ich bringe diesen Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Händenzeichen. (*Geschieht.*) Der Antrag ist abgelehnt.

Somit eröffne ich die Debatte und erteile dem Abg. Pospischil das Wort.

ABG. POSPISCHIL: Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters geht hervor, daß sich der vorliegende Antrag mit einer Abänderung der Geschäftsordnung beschäftigt, das heißt, die Geschäftsordnung soll reformiert werden. Auch wir sind der Ansicht, daß eine Reformierung der Geschäftsordnung notwendig ist, aber eine Reformierung, die geeignet ist, die Demokratie zu erweitern und zu festigen.

Es gibt eine Reihe von Bestimmungen in unserer Geschäftsordnung, die einer wirklich demokratischen Verfassung nicht gerecht werden und daher reformiert werden müßten. Es zeigte sich unter anderem bisher, daß die Obmänner der Ausschüsse Ausschußsitzungen ansetzen oder nicht ansetzen konnten, daß sie Geschäftsstücke zur Behandlung brachten oder einfach nicht auf die Tagesordnung setzten. Das führte unter Umständen dazu, daß zum Beispiel Bittschriften der Bevölkerung dann nicht zur Behandlung gekommen sind, wenn das den beiden Regierungsparteien nicht gepaßt hat.

Der vorliegende Antrag beseitigt diese Zustände nicht, sondern ist vielmehr dazu geeignet, die Rechte des Landtages einzuschränken und die Machtbefugnisse des Präsidenten zu erweitern. Im vorliegenden Motivenbericht zum Antrag ist auch der Hinweis auf die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates enthalten, und zwar auf den § 37 dieser Geschäftsordnung. Dort wird ausgesprochen, daß auch jedes Mitglied des Hauses das Recht und die Möglichkeit hat, einen Antrag auf befristete Behandlung eines Geschäftsstückes zu stellen.

In dem vorliegenden Antrag ist diese Möglichkeit in bezug auf die Mitglieder des Hauses nicht enthalten. Daraus geht eindeutig hervor, daß die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung zur Stärkung und zur Festigung der Demokratie nicht beitragen kann.

Diese beantragte Reformierung der Geschäftsordnung kommt nicht zufällig. Sie ist der Ausdruck und ein Teil jenes autoritären und reaktionären Kurses, der ganz besonders auch in diesem Landtag seit mehreren Wochen festzustellen ist. Zu diesem reaktionären Kurs gehört das Bekenntnis zum Hitlerkrieg (*Zwischenrufe rechts*) und das Bekenntnis zur Wiederaufrüstung Westdeutschlands und damit . . . (*Zahlreiche Zwischenrufe. — Präsident Sassmann gibt das Glockenzeichen.*) Dieser reaktionäre Kurs — und wenn Sie sich noch so aufregen — ist eine Tatsache, die ganz besonders bei der Bildung der Landesregierungen von Salzburg und Vorarlberg, aber auch von Niederösterreich festzustellen gewesen ist. Bedauerlicherweise hat das Nachgeben der rechtssozialistischen Parteilührung diesen reaktionären Kurs zum Schaden der Bevölkerung unterstützt.

Wir werden also dem vorliegenden Antrag nur dann zustimmen, wenn alle Geschäftsstücke einer Behandlung zugeführt werden. Um das zu sichern, gestatte ich mir, Hoher Landtag, folgenden Antrag einzubringen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, Landtagsbeschuß vom 4. Jänner 1921, wird als letzter Absatz angefügt:

Wird die Behandlung eines Geschäftsstückes oder Gegenstandes in einem Ausschuß nicht innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen, hat der Präsident diesen Gegenstand dem Landtag unmittelbar zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Sollte der Ausschuß nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.“

Sollte der Hohe Landtag diesem Antrage seine Zustimmung verweigern, so schlage ich als Eventualantrag vor, den § 9 wie folgt zu formulieren (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, Landtagsbeschuß vom 4. Jänner 1921, wird als letzter Absatz angefügt:

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Grund des Antrages eines Mitgliedes einem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Landtages über einen solchen Vorschlag oder Antrag abgestimmt wird. Nach Ablauf der dem Aus-

schuß zur Berichterstattung gestellten Frist, hat der Gegenstand unmittelbar zur Beratung und Beschlußfassung zu gelangen. Sollte der Ausschuß nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatte r.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Staffa.

ABG. STAFFA: Hohes Haus! Mit dem uns zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Antrag beabsichtigen die Antragsteller nicht mehr und nicht weniger als durch eine Änderung der Geschäftsordnung die Rechte des Präsidenten dieses Hauses in einem ziemlich weitgehenden Ausmaße zu erweitern, ihm Vollmachten zu geben, die er bisher nicht gehabt hat. Der Zweck ist der, uns daran zu hindern, die Interessen jenes Teiles der Wähler zu wahren, welche uns in dieses Haus entsendet haben, und um jeden Widerstand der Minderheit gegen Anschläge, die eventuell von Seite der Mehrheit gegen die Interessen des arbeitenden Volkes beabsichtigt werden sollten, zu unterbinden.

Sie begründen diesen Antrag damit — wie es im Motivenbericht wörtlich heißt —, daß er zur Wahrung der Rechte des Landtages gestellt wurde, und weiters um für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen.

Hohes Haus! Zur Wahrung der Rechte des Landtages trägt dieser Antrag überhaupt nicht bei. Es ist eine Unaufrichtigkeit, eine Unwahrheit, wenn die Antragsteller diesen Antrag damit zu begründen versuchen, daß er zur Wahrung der Rechte des Hauses diene. Wahr ist vielmehr, daß der Landtag, wenn dieser Antrag zur Annahme gelangen sollte, beschließen kann, ob einem Ausschuß und zu welchem Zeitpunkt einem Ausschuß eine bestimmte Frist zur Berichterstattung über einen Gegenstand gestellt werden soll. Wahr ist aber auch, daß der Landtag niemals in der Lage sein wird, selbst zu entscheiden, ob und wann und wofür eine solche Frist gestellt werden soll, sondern daß es in Zukunft im Belieben des jeweiligen Präsidenten des Hauses liegen wird, ob der Landtag einen solchen Beschluß fassen soll oder nicht. Wenn Sie sich in Ihrem Motivenbericht darauf berufen, daß in der Geschäftsordnung des Nationalrates eine analoge Bestimmung enthalten ist, so hat schon mein Vorredner darauf hingewiesen, daß hier doch ein kleiner Unterschied besteht, denn nach § 37 der Geschäftsordnung für den Nationalrat ist nicht nur der Präsident, sondern auch jedes Mitglied des Hauses berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag im Plenum einzubringen, der zur Abstimmung gelangen muß, sodaß die Möglichkeit besteht, auch jene Vorlagen aus der Versenkung des einen oder anderen Ausschusses herauszunehmen, die nicht dem Wunsche und den

Interessen der Mehrheitspartei entsprechen. Sie haben sich das aber anders vorgestellt. Wenn Sie zurückblättern bis in die Anfänge der Geschichte des Parlamentarismus, dann werden Sie in jedem Parlament und in jeder Körperschaft, wenn sie sich mit Recht und in Wahrheit eine wirkliche Volksvertretung nennen, die Bestimmung verankert finden, daß die Minderheit das Recht hat, sich gegen die Absichten der Mehrheit in den betreffenden Vertretungskörpern zur Wehr zu setzen. Sie werden aber auch in allen Parlamenten aller Zeiten das Recht der Minderheit verankert finden, daß sie versuchen kann, ihre Wünsche und Ansprüche durchzusetzen. Sie, meine Herren, haben aber scheinbar eine andere Auffassung. Sie vertreten die Auffassung, Sie seien die Mehrheit, die Mehrheit entscheidet, und wenn es die Mehrheit wünscht, dann hat die Minderheit ganz einfach die Wünsche der Mehrheit widerspruchslös zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn man sich dieses Argument bis in seine letzte Konsequenz durchgeführt denkt, dann kann und muß man feststellen, daß die letzte Auswirkung einer derartigen Taktik die Aufrichtung einer Einparteienherrschaft in diesem Hause bedeutet. Und das, meine Herrschaften, dürfte der wahre Sinn, das wahre Ziel und der wahre Zweck Ihres Antrages sein. Wenn Sie den Gedanken aber noch weiter fortspinnen wollen, dann könnte ja auch eines Tages irgendjemand von der Mehrheit folgenderweise argumentieren: Wir sind die Mehrheit, die Bevölkerung hat uns mit ihren Stimmen bei den Wahlen die Mehrheit gegeben und damit zum Ausdruck gebracht, daß eine Vertretung der Minderheit in diesem Hause überhaupt nicht gewünscht wird und daher die Mandate der Minderheit zu annullieren sind (*Heiterkeit bei der ÖVP*). Lachen Sie nicht darüber, denn wenn ich so argumentiere, und mein Erinnerungsvermögen mich nicht täuscht, dann soll es derartige Maßnahmen in der Republik Österreich vor zwanzig Jahren schon einmal gegeben haben. (*Beifall bei der SPÖ*.) Ich weiß natürlich, daß Sie an derartige Tatsachen nicht gerne erinnert werden, weil die Ereignisse von 1934 für Sie wahrlich kein demokratisches Ruhmesblatt darstellen. Wenn Sie aber derartige Anträge wie den heutigen einbringen, dann muß man Ihnen sagen, was Sie hier wirklich beabsichtigen. Ich weiß auch, wenn aus unseren Reihen heraus vom Jahre 1934 gesprochen wird, daß bei Ihnen immer der Wunsch laut wird, man möge endlich die Toten des Jahres 1934 in ihren Gräbern ruhen lassen. Meine Herren von der Mehrheit, wir wissen, daß in ihren Reihen einige Demokraten auf Widerruf sitzen, die nicht gerne an die Ereignisse und Tatsachen des Februar 1934 erinnert werden. (*Ruf bei der ÖVP: Die gibt es bei euch auch!*) Wir haben daher Verständnis dafür, daß Sie immer wieder verlangen, man möge über die damaligen Ereignisse den Mantel der

Vergessenheit breiten. Ich erkläre Ihnen hier im Namen der Sozialistischen Partei: Ja, auch wir sind der Meinung und auch wir sind bereit, die Toten des Jahres 1934 endlich zur Ruhe kommen zu lassen, aber nichtsdestoweniger müssen wir sagen: Der heute hier zur Behandlung stehende Antrag entspringt dem Geist des Jahres 1934. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Wenn Sie wollen, daß man die Toten dieses Jahres endlich in ihren Gräbern ruhen läßt, dann legen Sie zu den Toten dieses Jahres auch den Geist von 1934 dazu, denn nur dann werden die Opfer, die damals von beiden Richtungen gebracht wurden, nicht umsonst gebracht worden sein! (*Erneuter Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich weiß schon, daß Sie da sehr nervös werden können. Es berufen sich aber die Herren Antragsteller aus den Reihen der Mehrheitspartei in ihrer Begründung auf die Erfahrungen im alten Landtag und behaupten, wie es hier heißt, die Praxis hätte bewiesen, daß ein derartiger Antrag notwendig wäre. Ich erlaube mir hiezu nur die ganz bescheidene Frage, woher die Herren Abgeordneten Hübiger, Neubauer und Scherrer diese Erfahrungen und diese Praxis gesammelt haben (*Heiterkeit links*), die sie heute hier als Begründung für diesen Antrag angeben. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Stangler: Sie verfolgten eben die Politik mit Aufmerksamkeit! — Abg. Wondrak: Warum seid Ihr so nervös und aufgeregt?*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich bitte um Ruhe!

ABG. STAFFA (*fortsetzend*): Vielleicht hat der Herr Abg. Scherrer seine Erfahrungen und seine Praxis als seinerzeitiger Gauredner gesammelt, aber in diesem Landtag kann er sich in den vier Wochen, die er als Mitglied dem Hohen Hause angehört, die Erfahrungen nicht gesammelt haben. (*Abg. Endl: Es haben auch andere „Heil Hitler“ geschrieen, insbesondere von euch! — Abg. Stangler: Oder haben aufgefordert, mit „Ja“ zu stimmen! — Weitere Zwischenrufe von allen Seiten.*)

Wenn Sie aber mit Ihrer Argumentation vielleicht meinen, daß dieser Antrag etwa deswegen notwendig war, weil es den Sozialisten in den verschiedenen Ausschüssen bei manchen Gesetzen gelungen ist, auch dem Willen der Minderheit zum Durchbruch zu verhelfen, und wenn Sie hier vielleicht besonders den Verfassungsausschuß meinen, wo es gelungen ist, die Aufnahme mancher Bestimmungen in einzelne Gesetze zu vermeiden, die Sie als Mehrheit dort aufgenommen haben wollten, und wenn Sie vielleicht damit dem seinerzeitigen Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, unserem Freund Präsident Wondrak, vorwerfen wollen, daß er in der Handhabung der Geschäftsordnung nicht objektiv gehandelt hat, dann möchte ich Ihnen sagen, daß dem neuen Obmann des Verfassungsausschusses innerhalb der einen Woche,

in der er es ist, bereits mehr Verstöße gegen die Geschäftsordnung unterlaufen sind, als dem Präsidenten Wondrak in den vergangenen zehn Jahren! (*Beifall bei den Sozialisten. — Widerspruch bei der ÖVP. — Abg. Stangler: Er hat also doch Verstöße gemacht! Herr Präsident Wondrak, du bist also doch schuldig!*) Ich möchte aber auch eindeutig feststellen, es ist wahr, daß der Herr Präsident Wondrak in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verfassungsausschusses von allen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, die die Geschäftsordnung geboten hat, daß er sich aber niemals dazu hergegeben hat, die Geschäftsordnung zu mißbrauchen! (*Beifall bei den Sozialisten. — Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Und nun noch einiges zu Ihrer Argumentation, daß durch die Handhabung der Geschäftsordnung und durch mancherlei Methoden die Behandlung von einzelnen Geschäftsstücken verschleppt werden kann. Das ist ja einer der Vorwürfe, die hier direkt oder indirekt dem seinerzeitigen Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gemacht werden. Vor mir habe ich einige Anträge, die nach Schluß der Gesetzgebungsperiode an den Klub der sozialistischen Abgeordneten zurückgeleitet wurden, weil sie im Hohen Haus nicht mehr zur Verhandlung kommen konnten. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß es sich hier nicht allein um Anträge handelt, die nur im Verfassungsausschuß gelegen sind, sondern auch in solchen Ausschüssen, wo Sie, meine Herren, den Vorsitzenden gestellt haben und wo Sie es als Mehrheit jederzeit in der Hand gehabt hätten, zu entscheiden und zu beschließen, ob dieser oder jener Antrag angenommen oder abgelehnt werden soll, wo Sie aber nicht den Mut aufgebracht haben, ganz offen durch eine eindeutige Abstimmung die Verantwortung für die Ablehnung eines solchen Antrages zu übernehmen, sodaß Sie den für Sie bequemeren Weg der Verschleppung und der Nichtzuführung zur Behandlung gewählt haben. (*Widerspruch bei der ÖVP. — Abg. Endl: Da waren wir eben Demokraten! — Abg. Wondrak: Das ist ein schlechter Witz! Der schlechteste Witz des Tages!*)

Vor mir liegt ein Antrag der Abg. Staffa, Wondrak, Dr. Steingötter, Gassner, Nimetz, Gerhartl und Genossen, der den Eingangsstempel der Landtagskanzlei vom 15. Oktober 1953 und die Zahl 466 trägt. Er wurde uns im Oktober 1954 als sogenannter Schotter, als nicht erledigt von der Landtagskanzlei zurückgegeben. Obwohl wir im Verfassungsausschuß den Obmann besessen haben, ist es dank Ihrer Taktik nicht möglich gewesen, diesen Antrag einer Erledigung zuzuführen.

Vor mir liegt ein Antrag der Abg. Dr. Steingötter, Staffa, Pettenauer, Wenger, Nimetz, Gerhartl und Genossen, eingelangt am 27. Oktober 1953 unter Zahl 477 an den Finanzausschuß. Er wurde uns im Oktober 1954 ebenfalls als nicht

erledigt zurückgemittelt, weil es der Herr Obmann des Finanzausschusses verstanden hat, seine Behandlung im Finanzausschuß zu verhindern.

Vor mir liegt ein Antrag der Abg. Wenger, Zettel, Tatzber, Gerhartl, Pettenauer, Stoll und Genossen, eingelangt am 14. Mai 1954, Zahl 557, an den Finanzausschuß, betreffend Förderungsmaßnahmen für den Bau von Landarbeiter-Eigenheimen. Der Antrag wurde dank der Taktik und des Verhaltens des Obmannes des Finanzausschusses nicht zur Verhandlung gebracht und uns als „Schotter“ rückübermittelt.

Der erste vorhin erwähnte Antrag beschäftigte sich mit der Gewährung von Ehegründungsdarlehen, und der zweite betraf die Novellierung des niederösterreichischen Gemeindegesetzes durch Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes.

Vor mir liegt ein weiterer Antrag der Abgeordneten Wenger, Gerhartl, Pettenauer, Zettel, Sigmund, Stoll und Genossen, eingelangt am 18. Juni 1954, Zahl 581, dem Verfassungsausschuß zugewiesen, betreffend die Überstellung der vertragsbediensteten Straßenwärter der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe 6, in die Entlohnungsgruppe 4. Er wurde dank Ihrer Taktik im Verfassungsausschuß nicht zur Verhandlung gebracht und uns als „Schotter“ rückgemittelt.

Vor mir liegt noch ein Antrag, und zwar der Herren Abgeordneten Sigmund, Dr. Steingötter, Nimetz, Gerhartl, Czerny, Pettenauer und Genossen vom 13. Juni 1954, betreffend die Wiedereinkraftsetzung des § 10 des Gesetzes vom 24. November 1933 über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens und Novellierung dieses Gesetzes durch Aufnahme von Enteignungsbestimmungen. Dank Ihres Verhaltens haben Sie auch diesen Antrag an uns rückverwiesen.

Ich glaube, die Zitierung dieser wenigen Beispiele wird dem Hohen Hause genügen, um zu beweisen, daß es nicht nur die Mitglieder der Minderheit, sondern auch die der Mehrheit verstanden haben, ihr unangenehme Anträge zu verschleppen. (*Abg. Endl: Liegen nicht auch im Parlament solche Anträge unerledigt?*) Herr Präsident Endl, wenn Sie das so genau wissen, dann haben Sie bisher zu unrecht dem Herrn Präsidenten Wondrak Sabotage vorgeworfen!

Ich möchte mich noch kurz damit beschäftigen, daß Sie nicht nur mit der Begründung in Ihrem Motivenberichte ziemlich unaufrichtig gewesen sind, sondern daß auch dieser Beschluß, den Sie herbeiführen wollen, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht. Ich will jetzt nicht davon reden, daß so ein Rechenkünstler ganz einfach aus 5 eine 6 macht. Schließlich und endlich haben wir gestern im Verfassungsausschuß eindeutig nach der Abstimmung verlangt, das Verhältnis des Stimmenergebnisses festzustellen, mit dem der

Antrag beschlossen wurde. Ich erkläre und stelle fest, daß der Vorsitzende des Ausschusses, Abgeordneter Ing. Hirmann, ausdrücklich erklärt hat, daß der Antrag, obwohl für ihn nur 5 Stimmen abgegeben wurden, angenommen ist. Daß 5 von 10 Stimmen nicht die Mehrheit ist, das dürften auch die ABC-Schützen unter Ihnen verstehen.

Nun wollen Sie den § 9 der Geschäftsordnung erweitern! (*Zwischenruf des Abg. Endl.*) Ich werde Ihnen folgendes sagen, Herr Präsident Endl: Kränken Sie sich nicht, wenn Sie das nicht verstehen sollten; es soll noch andere geben, die es auch nicht verstehen! (*Unruhe und Zwischenrufe.*) Sie verfolgen mit Ihrem Antrag die Absicht, den § 9 der autonomen Geschäftsordnung durch die Beifügung eines Zusatzes abzuändern und behaupten, daß dies durch einen einfachen Beschluß möglich sei. Wir Sozialisten haben schon im Verfassungsausschuß den Antrag gestellt, entweder durch ein Fachgutachten vom Verfassungsdienst oder durch ein sonstiges Gutachten von wirklichen Kennern der Verfassung überprüfen zu lassen, ob es sich hier um eine Verfassungsbestimmung handelt oder nicht. Sie haben diesen unseren Antrag im Verfassungsausschuß abgelehnt, und Sie haben ihn auch heute hier wieder abgelehnt, weil Sie der Meinung sind: was interessiert uns überhaupt ein Verfassungsjurist, wir sind vielmehr der Meinung, daß es so richtig ist und daher hat es auch so zu geschehen! Ich habe nie daran gezweifelt, daß Sie die Gescheitheit mit dem großen Löffel gefressen haben. Wenn Sie sich aber den § 9 der Geschäftsordnung lesen, dann werden Sie feststellen, daß fast der ganze § 9 in Fettdruck gedruckt ist, d. h., daß er aus Verfassungsbestimmungen besteht. Wenn Sie sich weiters gleichzeitig das Gesetz über die Geschäftsordnung zur Hand nehmen, das ein Verfassungsgesetz ist, dann werden Sie feststellen müssen, daß dieser § 9 des Verfassungsgesetzes wörtlich in die autonome Geschäftsordnung übernommen wurde. Wenn Sie nun verlangen, daß dieser § 9 durch eine Beifügung abgeändert werden soll, in dem Sinn, wie Sie sie beantragt haben, dann kann sie nach unserer Auffassung nur dort eingefügt werden, wo es heißt: „Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.“ Zweckmäßigerweise müßte also hier — eben um zu verhindern, daß ein unnötiger Aufschub entsteht —, die von Ihnen gewünschte und beantragte Bestimmung aufgenommen werden, die natürlich eine Verfassungsbestimmung wäre. Das dürfte jedem objektiven Menschen klar sein. Objektivität ist aber natürlich etwas, das man von Ihnen nicht immer verlangen kann. Und Sie berufen sich nun in Ihrem Motivenbericht, daß in der Geschäftsordnung auch noch in einer Reihe von anderen Paragraphen

angebliche Rechte des Präsidenten aufgezählt werden, die keine Verfassungsbestimmung darstellen, und daher nach Ihrer Meinung auch diese Beifügung zum § 9 keine Verfassungsbestimmung ist. Ich möchte ausdrücklich aufmerksam machen, nach unserer Auslegung, nach unserer Meinung ist eine derartige Änderung der autonomen Geschäftsordnung nur in einer einzigen Art und Weise möglich, nämlich dadurch, daß Sie vorher den § 9 des Verfassungsgesetzes über die Geschäftsordnung abändern und dann diese Abänderung in die autonome Geschäftsordnung mit aufnehmen. Im Artikel 16 der Landesverfassung heißt es ausdrücklich, eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages bedarf zu seinem Inkrafttreten der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder dieses Hauses und der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden bei der betreffenden Beschlußfassung, also einer qualifizierten Mehrheit. Nur das ist der Weg, den Sie gehen können, wenn Sie Recht und Gesetz einhalten wollen. Wenn Sie sich nun auf den § 25 berufen, der angeblich auch solche Rechte des Präsidenten enthält und keine Verfassungsbestimmung ist, dann darf ich mir erlauben, darauf zu verweisen, daß der § 25 von den selbständigen Anträgen der Abgeordneten handelt, und von Rechten des Präsidenten dieses Hauses überhaupt nicht spricht. Der § 28, auf den Sie sich ebenfalls berufen, handelt von der Drucklegung aller dem Hause vorzulegenden Anträge, Ausschußanträge usw., also auch nicht von Rechten des Präsidenten. Der § 39, der auch in Ihrem Motivenbericht genannt ist, handelt zwar von Rechten des Präsidenten, hier heißt es aber (*liest*): „Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, dann wird die amtliche Verhandlungsschrift der letzten Sitzung genehmigt. Liegt ein Antrag auf Berichtigung des Amtlichen Protokolles der letzten Sitzung vor, so wird darüber am Schluß der Sitzung verhandelt.“ Das ist alles, was in diesem § 39 von den Rechten des Präsidenten gesprochen wird. Darf ich darauf aufmerksam machen, daß das Recht des Präsidenten zur Eröffnung der Sitzung bereits im § 9 behandelt wird, hier in Fettdruck aufscheint, und daß es hier heißt (*liest*): „Der Präsident bestimmt den Ort, die Tagesordnung und die Dauer jeder Sitzung des Landtages, er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen, er eröffnet und schließt die Sitzungen.“ Was Sie also im § 39 finden, das haben Sie im § 9 als Verfassungsbestimmung bereits enthalten. Dies kann nach unserer Meinung nur als neuerlicher Beweis dafür dienen, daß die von Ihnen gewünschte Änderung des § 9 eben eine Verfassungsbestimmung ist.

Sie berufen sich dann noch auf den § 40; darin heißt es wörtlich (*liest*): „Nach Verlesung des Einlaufes verkündet der Präsident den Übergang zur Tagesordnung. Der Präsident kann eine Umstel-

lung der Tagesordnung vornehmen und auch einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen.“ (*Abg. Febringer: Er handelt also doch von Rechten des Präsidenten!*) Neuerlich ein Recht des Präsidenten, das schon im § 9 verankert ist, wo es heißt, er bestimmt die Tagesordnung. Mehr haben Sie auch im § 40 nicht enthalten.

Ich glaube also, Hohes Haus, daß unsere Auffassung die richtige ist, nämlich daß es sich hier um eine Verfassungsbestimmung handelt und daß daher zu einer Gesetzwerdung die qualifizierte Mehrheit notwendig ist.

Ich möchte daher im Namen der Sozialistischen Fraktion folgende Erklärung zu Protokoll geben (*liest*):

„Erklärung.

Artikel 16, Abs. 3, der Landesverfassung bestimmt, daß die Geschäftsführung des Landtages auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Landtag zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung zu erfolgen hat und daß ein solches Gesetz über die Geschäftsordnung nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden kann. In Ausführung dieser Bestimmung beschloß der n. ö. Landtag am 4. Jänner 1921 ein Verfassungsgesetz (LGBI. Nr. 120), worin alle jene Obliegenheiten der Geschäftsordnung festgelegt sind, denen man besondere Bedeutung beimaß, und eine autonome Geschäftsordnung, welche alle übrigen Belange der Geschäftsordnung regelt.

So enthält das Verfassungsgesetz die Bestimmungen über Geschäftssprache, Einberufung und Eröffnung des Landtages, über die Mitgliedschaft zum Landtag, über die Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen, über die Beschlußfähigkeit des Landtages und in § 9 auch über die Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten. Es heißt dort: „Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Verpflichtungen erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden“ und im Anschluß daran werden die bedeutsamsten Rechte zur Durchsetzung dieser Aufgaben angeführt: Er kann über den Ort, die Tagesordnung und die Dauer jeder Sitzung des Landtages bestimmen, er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen, er eröffnet und schließt die Sitzungen, ist berechtigt, jederzeit die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben, kann die Räumung der Galerie veranlassen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis derselben aus.

Die autonome Geschäftsordnung fügt diesen Rechten noch einige unbedeutende Befugnisse hinzu, so das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben, die

Einberufung der Ersatzmänner auf erledigte Mandate und die Notwendigkeit seiner Unterzeichnung bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die vom Hause ausgehen. Wo aber außerhalb des § 9 der Präsident zur Mitwirkung bei der Geschäftsführung berufen wird, so in den §§ 25, 28, 39, 40, handelt es sich nicht um echte Rechte des Präsidenten, sondern um eine dem Landtag untergeordnete Tätigkeit oder um ein Recht, das ihm bereits in § 9 zuerkannt wurde.

Wenn also nunmehr eine Novellierung des § 9 beantragt wird, wonach es vom Ermessen des Präsidenten abhängen würde, ob einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung gestellt werden kann, und wenn ihm damit zusammenhängend sogar die Machtbefugnis eingeräumt wird, einen Berichterstatter zu bestimmen, so handelt es sich unzweifelhaft um ein Recht, das seiner Bedeutung nach nicht den unwesentlichen Bestimmungen der letzten drei Absätze des § 9 zugehört, sondern unter die Aufzählung des zweiten und dritten Absatzes in § 9 gehören würde, wo es heißt, daß der Präsident über die Dauer der Sitzungen bestimmt, sie eröffnet und schließt und auch befugt ist, sie zu unterbrechen oder aufzuheben.

Damit ist aber eindeutig festgestellt, daß eine derartige Ergänzung des § 9, wie sie vorliegender Antrag vorsieht, nicht in Form eines einfachen Landtagsbeschlusses erfolgen kann, sondern allen Notwendigkeiten unterliegt, welche Artikel 16 der Landesverfassung hiefür vorsieht, nämlich: Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Hohes Haus! König Ludwig XVI. soll den Ausdruck getan haben (*Heiterkeit bei der ÖVP.*). Der Staat bin ich! Die ÖVP im niederösterreichischen Landtag sagt es zwar nicht so klar, aber ihr Verhalten und ihre Taktik sagt nicht mehr und nicht weniger als: Der niederösterreichische Landtag, das sind wir, das ist die ÖVP! Was schert uns Recht, was schert uns Gesetz und Verfassung! Wozu brauchen wir ein Rechtsgutachten von Fachjuristen, wir wünschen es, und daher hat es so zu geschehen!

Wir haben zweimal einen Antrag eingebracht auf Einholung eines Rechtsgutachtens. Sie haben ihn abgelehnt. Wenn Sie nun bei der kommenden Abstimmung Ihren Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen wollen — wir können Sie daran nicht hindern —, so müssen wir hiezu eindeutig und klar feststellen, daß sich die sozialistische Fraktion an einen solchen, nach unserer Auffassung auf nicht verfassungsmäßige Art und Weise zustande gekommenen Beschluß nicht gebunden fühlt! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Stangler.

ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Zur Beratung steht heute ein Antrag von ÖVP-Abgeord-

neten, zu dem der Herr Berichterstatter schon ausführlich Stellung genommen hat und zu dem nun auch von zwei Abgeordneten der Linksparteien gesprochen wurde.

Ich halte es namens meiner Fraktion doch für notwendig, daß wir unseren Standpunkt zu diesem Antrag sehr klar präzisieren, damit bewiesen wird, daß es notwendig gewesen ist, diesen Antrag einzubringen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Viele von Ihnen erinnern sich noch an die monatelangen Beratungen im Verfassungsausschuß über einen Gesetzentwurf der ÖVP vom 27. Oktober 1953, betreffend die Erlassung einer einheitlichen Gemeindewahlordnung für die Statutarstädte. Ich würde jetzt wahrscheinlich eine Viertelstunde bis 20 Minuten allein darüber sprechen müssen, um hier zeitmäßig aufzuzählen, mit welchen Finessen Sie versucht haben, eine Beratung dieses Gesetzentwurfes zu verhindern oder zu verzögern. Ich will mir die zeitliche Aufzählung und den Ablauf dieser ganzen Geschehnisse ersparen und möchte nur darauf hinweisen, daß es erst am 15. Juni 1954, nach nahezu sieben Monaten möglich gewesen ist, mit der endgültigen Beratung des Gesetzes im Verfassungsausschuß zu beginnen, wo bei der ersten Beratung der Herr Abg. Staffa — er ist jetzt nicht da (*Ruf bei der ÖVP: Er erholt sich!*) — allein zweieinhalb Stunden mehr oder weniger Belangloses gesprochen hat, um neuerlich ein Eingehen in die Gesetzesmaterie zu verhindern. Ich darf dazu, nachdem mein verehrter Vorredner, der Herr Abg. Staffa, ja selbst den Herrn Vizepräsidenten Abg. Wondrak in seiner Eigenschaft als seinerzeitigen Obmann des Verfassungsausschusses zitiert hat, einige Bemerkungen anknüpfen, und zwar dahingehend, daß es der Obmann des Verfassungsausschusses, der Abg. Wondrak, recht gut verstanden hat, unter der scheinbaren Miene eines Biedermannes und Musterdemokraten den Willen der Mehrheit dieses Hauses monatelang zu terrorisieren. (*Zwischenruf rechts: Sehr richtig!*)

Meine sehr verehrten Herren von der Sozialistischen Partei, Sie haben selbst bei den Beratungen zu diesem Gesetz in einer der letzten Sitzungen des Landtages vor den Sommerferien mit dazu beigetragen, daß wir uns genötigt gesehen haben, den Herrn Präsidenten des Hauses aufzufordern, den Gesetzentwurf vom Ausschuss in das Haus zurückzuziehen. Der Herr Präsident Sassmann hat, nachdem auch über diesen Antrag von Ihnen eine Geschäftsordnungsdebatte entstanden ist, seinerzeit ein Gutachten des sicherlich auch von Ihnen anerkannten Professor Merkel eingeholt. Ich bin nun in der Lage, Ihnen einen Absatz dieses sehr entscheidenden Gutachtens bekannt zu geben. Professor Merkel schreibt hier (*liest*):

„Die Annahme, daß der Obmann eines Ausschusses sanktionslos die Behandlung eines Geschäftsstückes im Landtag unnötig verzögert oder

sogar verhindert, würde dem Charakter der Bundesländer als im Sinne der Bundesverfassung notwendig demokratischer Gliedstaaten des Bundesstaates widersprechen, da bei einer solchen Stellung der Landtagsausschüsse die Gesetzgebungskompetenz für den betreffenden Gegenstand geradezu auf den mit dem Gesetzentwurf befaßten Landtagsausschuß übergehen und eine zufällige Ausschlußmehrheit dem Landtag, im Sinne eines stillschweigenden absoluten Vetos, ihren Willen aufzwingen könnte.“

Hier haben Sie ein Gutachten, nach dem Sie immer schreien, meine Herren. Ich bin auch bereit, dieses Gutachten zum Studium dem Herrn Vizepräsidenten Wondrak zu übermitteln und möchte ihm empfehlen, dieses Gutachten recht eingehend zu studieren und sodann bei geeigneter Gelegenheit den Herrn Abg. Staffa darüber aufzuklären. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Dem Dr. Haberzettl bitte aber auch!*)

Ich möchte zu diesen Ausführungen noch hinzufügen, daß die Unruhe oder die Befürchtungen des Herrn Abg. Staffa, durch unseren Antrag könnte erreicht werden, daß der Herr Präsident nun soviel Macht erhält, daß eine Vertretung der Wünsche der Minderheit überhaupt nicht mehr möglich ist, grundlos sind. Richtig ist vielmehr, meine sehr verehrten Frauen und Herren dieses Hohen Landtages, daß es bisher im Verfassungsausschuß unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Wondrak möglich gewesen ist, den Willen der Mehrheit absolut nicht anzuerkennen. So ist die Tatsache. Ich muß Ihnen schon sagen, es ist eine ganz eigenartige Auffassung von Demokratie, daß die Minderheit letztlich diktiert, was die Mehrheit tun soll, und die Mehrheit darauf warten muß, ob es der Minderheit genehm ist, ein Gesetz zu beraten.

Sehr bedauerlich ist die Rückschau des Herrn Abg. Staffa auf das Jahr 1934. Er hat selbst dabei ein ungutes Gefühl gehabt. Wir sind auch der Meinung — und dieses Wort stammt von uns —, daß man Tote ruhen lassen soll, aber wenn Sie schon vom Geiste des Jahres 1934 sprechen, der angeblich noch bei einigen Abgeordneten der ÖVP vorhanden sei — ich weiß nicht womit Sie diese Meinung begründen —, dann möchte ich Ihnen eine Begebenheit aus jüngster Vergangenheit in Erinnerung rufen, die aber schon sehr ähnlich ist dem Geist vor 1934. Es betrifft nämlich die Tätigkeit gewisser Rollkommandos. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich erinnere hier an Guntramsdorf, wo sich die Gewerkschaftsvertreter nicht geschämt haben, einen christlichen Arbeiter niederzuschlagen. (*Pfui-Rufe bei der ÖVP.*) Das ist der Geist, der zu verdammen ist, und mit ihm beginnt die Arbeit der Totengräber der Demokratie. (*Abgeordneter Bachinger: Sehr richtig! — Abg. Wondrak: Bachinger, du warst in der Diktaturregierung Landesrat, du solltest nicht sehr schreien!*)

Ich bin leider nicht in der Lage, Herr Präsident Wondrak, jetzt genaue Untersuchungen anzustellen, was Sie in all diesen Jahren gemacht haben. Ich kann auch nicht feststellen, wie Sie sich bei bestimmten Abstimmungen in dieser Zeit verhalten haben (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ.*), aber beschwören Sie nicht gewisse Dinge herauf, sonst würden Sie mich zwingen, über eine Sache zu reden, über die zu schweigen, es besser ist, weil es sich auch hier um einen Toten handelt, vor dem wir uns letztlich beugen, weil er immerhin sehr große Verdienste um Österreich hat. Aber hier wollen wir die Vornehmen sein und nicht immer in der Vergangenheit herumkramen und ewig die Wunden aufreißen und immer wieder dazu beitragen, daß die Kluft aufrechterhalten oder vergrößert wird, um ja möglichst aus dem Zwiespalt parteipolitische Vorteile zu erringen. Ich möchte mich aber nicht allzu sehr auf Polemiken einlassen, sondern wieder zu den grundsätzlichen Gedanken zurückkommen.

Was ist die Aufgabe einer gesetzgebenden Körperschaft? Ich glaube, Sie stimmen mir zu, wenn ich erkläre, diese Aufgabe ist doch in erster Linie, Gesetze zu beraten und zu beschließen. Schon im Artikel 95 der Bundesverfassung steht eindeutig klar: „Die Gesetzgebung für die Länder üben die Landtage aus. Das Nähere bestimmt der Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes“. Ich habe mir auch diesen Artikel durchgelesen, und in diesem, aber auch in der gesamten Bundesverfassung und auch in der Landesverfassung keine Bestimmung gefunden, daß man die Gesetzgebung eines Gesetzes verhindern kann. Darüber ist nirgends etwas ausgesagt. Diese Taktik haben Sie sich wohl selbst beigelegt und haben sie auch recht reichlich praktiziert. Ich könnte ja über Ihre Vorsitzführung noch sprechen, indem ich auf die immerhin sehr unangenehme Situation im Finanz-Kontrollausschuß hinweise. Wir haben es noch nicht vergessen, wie dort die Vorsitzführung durch den Abg. Sigmund einmal praktiziert worden ist. Wir erinnern uns daran, wir haben nichts vergessen, und wir ersuchen Sie, nur darüber nachzudenken, wie oftmals Sie mit Ihrer Taktik versucht haben, uns den Willen der Minderheit geradezu aufzuktroyieren und uns, die Mehrheit, zu zwingen, nach dem Willen der Minderheit zu tanzen.

Zur Frage, ob der Antrag der ÖVP verfassungsmäßig begründet ist, möchte ich folgendes bemerken. Bei Beurteilung dieses Antrages hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit muß von der Tendenz des Gesetzgebers bei Schaffung von Rechtsnormen ausgegangen werden. Das Geschäftsordnungsgesetz des Landtages von Niederösterreich als Verfassungsgesetz vom 4. Jänner 1921 hat die Aufgabe, die Grundsätze festzulegen, wie sich die gesetzgebende Körperschaft bei Behandlung der ihr obliegenden Aufgaben verhalten soll. (*Ruf bei der SPÖ: Das Lesen ist verboten!*) Das ist im Ver-

fassungsgesetz, im Geschäftsordnungsgesetz festgelegt. Dazu darf ich Ihnen sagen, daß in der uns vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß die Stellen aus dem Geschäftsordnungsgesetz in der autonomen Geschäftsordnung des Landtages in Fettdruck wiedergegeben sind. Sie finden das bereits auf Seite 1 der Geschäftsordnung des Landtages vermerkt.

Die autonome Geschäftsordnung ist nun ein einfaches Gesetz und hat die Aufgabe, die festgelegten Grundsätze zu erläutern. Und um nichts anderes handelt es sich bei unserem Antrag. Die ÖVP hat die begründete Auffassung, daß unser Antrag nichts anderes darstellt, als eine nähere Ausführung, eine Erläuterung zum Absatz 1 des § 9 der Geschäftsordnung des Landtages. Ich werde mir erlauben, bei Besprechung der Einwendungen, die der Herr Abg. Staffa gemacht hat, noch besonders darauf hinzuweisen.

Der Herr Abg. Staffa hat nun gestern im Ausschuß und auch heute hier im Hohen Hause erklärt, daß dieser Antrag der ÖVP die Rechte des Präsidenten des Hauses einseitig erweitere und die Rechte der Abgeordneten beschränke. Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist doch die Aufgabe der Abgeordneten, Gesetze in den Ausschüssen vorzubereiten, sie verhandlungsfähig für das Haus zu machen und hier im Hause einer endgültigen Abstimmung zuzuführen. (*Ruf bei der SPÖ: Auch alle Anträge!*) Nun kann man doch darin, daß nach unserem Antrag der Präsident das Recht bekommen soll, Geschäftsstücke, die allzu lange in einem Ausschuß gelegen sind, an das Haus zurückzufordern, ja vorerst sogar eine Frist für den Abschluß der Beratung im Ausschuß zu stellen, kein übermäßiges Recht des Präsidenten sehen, weil er ja auch für dieses Vorschlagsrecht die Zustimmung des gesamten Hauses bedarf. Ich frage Sie daher: Wo sind da die Rechte der Abgeordneten beschränkt, wenn der Präsident ohnehin nur einen Vorschlag machen kann und die Abgeordneten des Hauses diesem Vorschlag zustimmen oder ihn ablehnen können? Es ist ja geradezu widersinnig, anzunehmen, daß man die Arbeit der Ausschüsse so auffaßt, daß man dort monatelang obstruiert, um eine Gesetzwerdung einer Vorlage unmöglich zu machen. Die Rechte des Hauses und die Rechte der Abgeordneten sind also durch unseren Antrag absolut gewahrt.

Der Herr Abg. Staffa hat aber auch weiterhin bemerkt, daß es sich hier um eine Änderung von Verfassungsbestimmungen handle. Wenn nun in § 9 vermerkt ist: „Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden“, wenn also in dieser Verfassungsbestimmung dem Präsidenten diese Auflage erteilt wird, dann muß

es doch auch für ihn Mittel und ein Recht geben, diese Bestimmung auch durchführen zu können. Das war sicher im Sinne des seinerzeitigen Gesetzgebers gelegen, als er diese Verfassungsbestimmung aufgenommen hat. Er hat es nur versäumt, diese Bestimmung näher zu erläutern. Was der Gesetzgeber aber seinerzeit versäumt hat, können wir nun durch die Erfahrungen, die wir gesammelt haben, ergänzen und durchführen.

Damit Sie aber auch sehen, daß wir diese Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen haben, erlaube ich mir, Ihnen einige sicherlich auch von Ihnen anerkannte Rechtsgelehrte zu zitieren, weil Sie ja so sehr auf Gutachten von Rechtsgelehrten oder von Verfassungsjuristen bedacht sind.

Ich möchte als ersten den Schöpfer der Bundesverfassung, Professor Kelsen, hier anführen. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Ich nehme wohl an, daß rein juristisch und den Fachkenntnissen nach Kelsen sicherlich vor Staffa zu reihen ist. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Professor Kelsen schreibt in seinem Buch „Reine Rechtslehre“, Ausgabe 1934, auf Seite 102, daß eine Lücke in der Gesetzgebung dann vorliegt, wenn der Gesetzgeber etwas zu normieren unterläßt, was er hätte normieren müssen, wenn es überhaupt technisch möglich sein soll, das Gesetz anzuwenden. Daran knüpft Kelsen die Rechtsfolge, daß die Ausfüllung derartiger Lücken im Wege der Interpretation ohne weiters zulässig ist.

Ich möchte noch einen weiteren Zeugen hier anführen, mit dem wir die Richtigkeit unserer Behauptung sicherlich beweisen können. Es handelt sich hier um den bekannten Rechtsgelehrten Universitätsprofessor Dr. Heinrich Klang, der in seinem Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch auf Seite 100 folgendes sagt: (*liest*): „Man hat eine logische Lücke dort gefunden, wo der Gesetzgeber eine Norm aufstellt, die inhaltlich genügend bestimmt ist, daher die Möglichkeit verschiedener Entscheidungen offen läßt.“

Da Sie schon gestern so sehr nach Gutachten gerufen haben, habe ich mich mit einigen Freunden der Aufgabe unterzogen, Ihnen an Hand solcher Beispiele zu beweisen, daß Rechtsgelehrte zu solchen Fragen schon einmal Stellung bezogen und Feststellungen getroffen haben, auf die wir uns eben beziehen können, und weil wir unsere Anträge immer sehr genau überlegen und vorbereiten, vergewisserten wir uns schon im Vorhinein, ob unser Antrag den verfassungsmäßigen Bestimmungen tatsächlich entspricht.

Der Abg. Staffa hat uns gestern, genau so wie der Abg. Pospischil heute, noch den Rat gegeben, man könnte unserem Antrag etwa noch die Zustimmung geben, wenn man die analoge Bestimmung der Nationalrats-Geschäftsordnung wörtlich übernehmen würde, weil wir in unserer Begründung ja auch auf die Geschäftsordnung des Nationalrates Bezug genommen haben. In der Na-

ationalrats-Geschäftsordnung ist ungefähr das ausgesagt, was wir hier in unserem Antrag stehen haben, aber es steht dort auch noch dabei, daß auch die Mitglieder des Hauses das Recht haben, diesbezügliche Anträge zu stellen. Meine sehr verehrten Herren von der Sozialistischen Partei, wenn wir diese Formulierung der Nationalrats-Geschäftsordnung wörtlich übernommen hätten, so wie es der Abg. Staffa gestern und der Abg. Pospischil heute gewünscht haben, dann würde es sich um eine Änderung der verfassungsmäßigen Bestimmungen handeln, denn der § 9, Abs. 1, behandelt nur die Rechte des Präsidenten und nicht die Rechte der Abgeordneten. Ich glaube daher gerade damit sehr eindeutig bewiesen zu haben, daß dem Abg. Staffa und auch dem Abg. Pospischil nicht nur der größte Irrtum in der Argumentation passiert ist, sondern daß damit auch der beste Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptungen, für die Richtigkeit unserer Rechtsauffassung gegeben ist.

Gestern hat im Ausschuß auch noch der Herr Abg. Dr. Steingötter gesprochen. Ich möchte jetzt nicht mehr auf alle seine Ausführungen eingehen, aber ich möchte eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Steingötter etwas unter die Lupe nehmen, nämlich seine Behauptung, die ÖVP. sei wieder einmal auf dem besten Wege, einen Verfassungsbruch zu begehen. (*Abg. Dr. Steingötter: Ich nehme kein Wort zurück! — Zwischenruf rechts: Das ist einem Mediziner nicht zu verübeln!*) Es ist nicht so unbedingt notwendig, daß Sie Ihre Meinung ändern! Die Welt wird sich deshalb genau so weiterdrehen und die Demokratie wird auch deshalb keinen Schaden erleiden. Ob die verfassungsmäßigen Grundsätze überall eingehalten werden, besonders in St. Pölten, das wäre eine Sache, die erst untersucht werden müßte. Vielleicht haben Sie Gelegenheit, in der nächsten Zeit einmal darüber nachzudenken, ob Abgeordnete zum Nationalrat oder zum Landtag wirklich beauftragt sind, eine Tätigkeit auszuüben, die nichts anderes als eine Geschäftsstörung darstellt. (*Widerspruch links. — Ruf links: Als Lehrer sollten Sie es sich überlegen, einen solchen Blödsinn zu reden!*) Vielleicht lesen Sie sich hier einmal die entsprechenden verfassungsmäßigen Bestimmungen durch, damit Sie vielleicht schon in allernächster Zeit Gelegenheit haben (*Unruhe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*), gewisse Vorfälle in St. Pölten etwas näher zu erläutern. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Unverantwortliche Elemente!*) Welche sind die? (*Ruf rechts: Die Fraktion der Betriebsräte! — Lebhaftige Zwischenrufe und Unruhe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Ich möchte nun in der Begründung unseres Antrages fortfahren. Ich habe bereits eingangs erklärt, daß sich die ÖVP. genötigt gesehen hat, diesen Antrag einzubringen, damit es künftighin

nicht mehr möglich wird, daß wichtige Vorlagen monatelang durch Obstruktionsdebatten oder sonstige Verzögerungen einfach nicht der entsprechenden Beratung und Behandlung zugeführt werden können. Die ÖVP. ist nun einmal der Meinung, daß es unsere Aufgabe ist, hier in diesem Hohen Hause und in den Ausschüssen eine Arbeit zu leisten, die den Notwendigkeiten der Zeit entspricht. Das Votum vom 17. Oktober, meine sehr verehrten Herren von der SPÖ. war sehr eindeutig. (*Zwischenrufe des Abg. Pettenauer.*) Herr Abg. Pettenauer, ich habe nur darauf gewartet, daß Sie mir einen Zwischenruf machen. Sie sitzen ja ganz unrechtmäßig auf diesem Platz, das möchte ich Ihnen einmal sagen, denn bei der Konstituierung des Gemeinderates von Klosterneuburg hat es der Abg. des n. ö. Landtages Pettenauer für nötig befunden, dort zu erklären, daß seine Aufgabe und seine Tätigkeit darin bestehen wird, alles zu tun, daß die Stadt Klosterneuburg wieder zu Wien kommt. (*Zahlreiche Zwischenrufe.*) Herr Abg. Pettenauer, Sie sitzen also hier ganz falsch in diesem Hause, Sie gehören in's Wiener Rathaus hinüber. Ich bitte Sie, doch konsequent zu sein! Wenn Sie schon bei Wien sein wollen, dann bitte ich, marschieren Sie hinüber in's Rathaus, es hindert Sie niemand daran, Sie können ohneweiters den Bürgermeister Jonas mit Ihrer Anwesenheit beglücken, wir werden Ihnen da gewiß kein Hindernis bereiten.

Das Votum des niederösterreichischen Volkes vom 17. Oktober, habe ich gesagt, war sehr eindeutig. (*Zwischenruf links: Für uns! — Zwischenrufe des Abg. Dr. Steingötter.*) Herr Abg. Doktor Steingötter, regen Sie sich doch nicht auf. Ich habe schon das letzte Mal, als Ihnen das Blut so zu Kopf gestiegen ist, befürchtet, daß Sie einmal der Schlag treffen wird, das möchte ich nicht haben, da bin ich viel zu menschlich in meiner Einstellung zu Ihnen, Herr Abg. Dr. Steingötter. Ich bitte Sie daher, regen Sie sich nicht auf, es schadet Ihrer Gesundheit! (*Abg. Dr. Steingötter: Mich schützt ein niedriger Blutdruck davor.*) Ich hoffe, daß die verehrten Herren der SPÖ. sich langsam wieder beruhigen werden, und zwar alle, sowohl die mit niedrigem als auch die mit hohem Blutdruck.

Ich möchte Ihnen also abschließend noch einmal sagen, das Votum des niederösterreichischen Volkes war eindeutig und hat der ÖVP. die absolute Mehrheit an Stimmen und Mandaten gebracht. Nehmen Sie zur Kenntnis, daß wir uns weder durch Obstruktion, noch durch Verhinderungs- und Terrorversuche auch nur im geringsten behindern werden lassen, unsere guten Absichten hier im Lande zu verwirklichen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Abg. Steingötter, es ist von Ihrer Seite heute davon gesprochen worden, daß hier die Frage des Rechtes zur Debatte gestellt sei, daß

die ÖVP. auf dem Wege sei, den rechten Weg zu verlassen, ja es ist sogar gesagt worden, daß sie einen Verfassungsbruch begehe, und Sie erklärten hier heute noch stolz, Sie nähmen kein Wort davon zurück. Ich glaube, Sie haben sehr wenig Recht, über solche Dinge zu reden. Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, ich erinnere mich an eine Rede des Herrn Nationalrates Horn auf Ihrem letzten sozialistischen Parteitag. Dieser Herr Nationalrat Horn hat dort ein englisches Sprichwort umgewandelt, bezogen auf die sozialistische Partei Österreichs: „Recht oder Unrecht, die Partei“. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wer sich auf solche Grundsätze stellt, daß es ihm Wurst ist, ob Recht oder Unrecht geschieht, wenn es nur der Partei zum Vorteil gereicht, von solchen Menschen können wir uns keine Belehrung geben lassen. Für uns gilt ein anderer Grundsatz, nämlich der Grundsatz: „Recht und Gerechtigkeit sind die Fundamente eines Staates“. Dieses Wort steht hier in der Nähe auf dem äußeren Burgtor geschrieben (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*) Nach diesem Grundsatz werden wir weiter arbeiten und werden daher, wenn Sie sich auch noch so aufregen, für den vorliegenden Antrag stimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. HAINISCH (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich bedaure es außerordentlich, daß mir gerade heute das Amt des Berichterstatters zugefallen ist, und es mir daher verwehrt ist, in diese sehr interessante Debatte direkt einzugreifen. Aber es wird sich vielleicht eine andere Gelegenheit finden, bei der ich das nachholen kann. Als Berichterstatter begnüge ich mich mit der Feststellung, daß in der Debatte die Redner aller Fraktionen zum Wort gelangten und deren Stellungnahme zum vorliegenden Antrag ausreichend erklärt haben, sodaß sich jedes Mitglied des Hohen Landtages eine Meinung über Inhalt und Zweck des vorliegenden Antrages bilden kann. Ich bitte den Herrn Präsidenten um Vornahme der Abstimmung.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Pospischil, betreffend die Ergänzung des § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Eventualantrag des Abg. Pospischil, betreffend die Ergänzung des § 9 der autonomen Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich*): Abgelehnt.

Bevor wir zur Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses kommen, hat sich zur Abstimmung der Herr Abg. W e n g e r gemeldet.

ABG. WENGER (*zur Abstimmung*): Hohes Haus! Nachdem mein erster Antrag auf Rückverweisung abgelehnt wurde und nachdem uns auch die Argumente des Herrn Abg. Stangler nicht von der Richtigkeit der Behandlung dieser Vorlage überzeugen konnten, wird es nun zur Abstimmung kommen.

Ich betrachte diese Abstimmung als ein bedeutungsvolles Ereignis im Hinblick darauf, daß damit erstmalig der Versuch unternommen wird, den sicheren Boden der Verfassung zu verlassen. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, begehre ich namens meiner Fraktion die namentliche Abstimmung, und zwar deshalb, damit festgestellt werde, daß wirklich nur eine einfache Mehrheit bei der Abstimmung erzielt wurde, und damit überhaupt die Verantwortung für dieses Gesetz festgelegt wird. Dieses Begehren lege ich dem Herrn Präsidenten auch schriftlich vor und belege es mit der notwendigen Zahl von Unterschriften.

PRÄSIDENT SASSMANN: Nach der Geschäftsordnung ist über einen Antrag die namentliche Abstimmung durchzuführen, wenn für dieses Begehren die notwendige Anzahl von Unterschriften vorliegt, was ich nicht bestreiten will.

Ich bitte daher die Vertreter der beiden Parteien, die Namen der Mitglieder des Hauses für die namentliche Abstimmung zu verlesen. (*Die Schriftführer begeben sich auf die Präsidenten-estrade.*) (*Abg. Wondrak: Bitte vielleicht zuerst den Antrag verlesen zu lassen!*) Ich bitte, den Antrag nochmals zur Verlesung zu bringen. (*Nach nochmaliger Verlesung des Antrages des Verfassungsausschusses durch den Berichterstatter Abgeordneten Hainisch*):

Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, beim Namensaufruf den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben.

(*Die Schriftführer verlesen die Namen der Abgeordneten, die ihre Stimmzettel in die Urne geben. Es geben folgende Abgeordnete Stimmzettel mit der Bezeichnung „Ja“ ab: Bachinger, Cipin, Dienbauer, Endl, Fehring, Dr. Habertztl, Hainisch, Hilgarth, Ing. Hirman, Hobiger, Ingenieur Kargl, Laferl, Mitterhauser, Marchsteiner, Marwan-Schlosser, Müllner Franz, Müllner Viktor, Nagl, Neubauer, Scherrer, Schmalzbauer, Schöberl, Schwarzott, Stangler, Tesar, Waltner, Weiß und Zeyer.*

Stimmzettel mit der Bezeichnung „Nein“ geben folgende Abgeordnete ab: Anderl, Brachmann, Buchinger, Czerny, Dubovsky, Fuchs, Gerhartl, Grabenhofer, Hrdlicka, Hrebacka, Kuntner, Lauscher, Nimetz, Pettenauer, Pinkernell, Popp, Pospischil, Sigmund, Staffa, Dr. Steingötter, Stika, Stoll, Tatzber, Wenger, Wiesmayer und Wondrak.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich bitte, das Skrutinium vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach erfolgter Vornahme des Skrutiniums*): Ich teile das Abstimmungsergebnis mit. Abgegeben wurden 54 Stimmzettel, und zwar 28 mit „Ja“ und 26 mit „Nein“. Der Antrag ist daher mit 28 Stimmen **a n g e n o m m e n**.

Ich unterbreche die Sitzung zur Konstituierung der Geschäftsausschüsse. Ich ersuche die Herren Abgeordneten sich in den Herrensaal zu begeben, in dem die einzelnen Ausschüsse der Reihe nach ihre Obmänner wählen werden.

Nach der Wahl der Obmänner ersuche ich die bestellten Obmänner der Ausschüsse unter ihrem Vorsitz die Wahl der Obmannstellvertreter und der Schriftführer vorzunehmen.

(*Unterbrechung der Sitzung um 17 Uhr 13 Min.*)

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Wiederaufnahme der Sitzung um 17 Uhr 42 Min.*): Ich nehme die Sitzung wieder auf und teile mit, daß die Geschäftsausschüsse des Hauses sich konstituiert haben. Ich werde die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner, der Obmänner, Obmannstellvertreter und Schriftführer der einzelnen Ausschüsse allen Klubs schriftlich zur Kenntnis bringen.

Mit Zustimmung des Hauses nehme ich die zweite Lesung des Antrages auf Abänderung des § 9 der Geschäftsordnung vor. (*Nach einer Pause*): Keine Einwendung.

Die namentliche Abstimmung für die zweite Lesung wurde bereits bei der Einreichung des Antrages auf namentliche Abstimmung für die erste Lesung begehrt.

Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. HAINISCH (*nach Verlesung des Antrages des Verfassungsausschusses samt Begründung*): Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung durchzuführen, und das Hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche die beiden Schriftführer, die Namen der Abgeordneten zu verlesen. Die Mitglieder des Hohen Hauses bitte ich, beim Namensaufruf den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben.

(*Die Schriftführer verlesen die Namen der Abgeordneten. Stimmzettel mit der Bezeichnung „Ja“ geben ab die Abgeordneten Bachinger, Cipin, Dienbauer, Endl, Fehringer, Dr. Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Ing. Hirmann, Hobiger, Ingenieur Kargl, Laferl, Mitterhauser, Marchsteiner, Marwan-Schlosser, Müllner Franz, Müllner Viktor, Nagl, Neubauer, Scherrer, Schmalzbauer, Schöberl, Schwarzott, Stangler, Steinböck, Tesar, Waltner, Weiß und Zeyer.*

Stimmzettel mit der Bezeichnung „Nein“ geben ab die Abgeordneten Anderl, Brachmann, Buchinger, Czerny, Dubovsky, Fuchs, Gerhartl, Grabenhofer, Hrdlicka, Hrebacka, Kuntner, Nimetz, Pettenauer, Pinkernell, Popp, Pospischil, Sigmund, Staffa, Dr. Steingötter, Stika, Stoll, Tatzber, Wenger, Wiesmayer und Wondrak.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich bitte die Schriftführer, das Skrutinium vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach erfolgter Vornahme des Skrutiniums*): Ich teile das Stimmenergebnis mit. Abgegeben wurden 54 Stimmzettel, und zwar 29 mit „Ja“ und 25 mit „Nein“.

Somit ist der Abänderungsantrag zur Abänderung des § 9 der Geschäftsordnung in zweiter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist somit erledigt. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 17 Uhr 52 Min.*)